

Fujian

Steuerberechnung:

Vergütung für Mai 1922		8 507,50 M
davon 10%		850,-- M
Die Ermäßigung beträgt nach den neuen Bestimmungen		
für Sie selbst	20 M	
" Ihre Ehefrau	20 "	
" 4 Kinder 4 . 30 =	120 "	
Abgeltung nach § 13 E.St.G.=	45 "	205,--
mithin sind an Steuern nur einzubehalten		645,-- M.

R

8 507,50 M

(Achttausendfünfhundertsieben  
~~Achttausendfünfhundertsieben~~ Mark 50 Pf.) Vergütung  
für den Monat Mai 1922 habe ich aus der Kasse der Zentral-  
direktion der Monumenta Germaniae historica erhalten.

Berlin, den 31. Mai 1922.

Ums 8 507,50 M  
- Rück 645,--  
übr 7 862,50 M

2. An  
Herrn Dr. Friedrich Baethgen  
in  
Roßbach b/Heidelberg.

Auf Grund der neueren Bestimmungen (zu vol. das Schreiben  
des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1922  
- 1 B 13860 - haben Sie vom 1. Mai 1922 ab jährlich zu bezie-  
hen:

a) Grundvergütung.....	28 000 M
b) Ortszuschlag.....	7 200 "
c) 65% Feuerungszuschlag von a und b (= 22 880 M)	
d) weitere 55% Feuerungs- zuschlag für die ersten 10 000 M Einkommen.....	5 500 "
	zusammen 28 380 "
e) eine widerrufliche Wirtschaftsbei- hilfe .....	4 000 "
	67 580 M
	oder monatlich 5 631,66 M

Von der Mai-Vergütung von 5 631,66 M gehen nach der umseiti-  
gen Berechnung an Steuern 498 M ab; der verbleibende Rest  
mit 5 133,66 M wird Ihnen in gewohnter Weise überwiesen  
werden.

Herrn

zur  
n  
er-